

**BERICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN ZUR
DISKRIMINIERUNGSFREIEN AUSÜBUNG
DES NETZGESCHÄFTS**

- GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2018 -

für die

ENSO Energie Sachsen Ost AG

und die

ENSO NETZ GmbH

Inhaltsverzeichnis

A. Präambel	3
B. Gleichbehandlungsprogramm	3
C. Der Gleichbehandlungsbeauftragte	3
I. Kontaktdaten	3
II. Stellung, Aufgaben und Kompetenzen	4
III. Kommunikation zur Unternehmensleitung	4
D. Gesellschafterstruktur und Mitarbeiterzahlen ENSO Energie Sachsen Ost AG sowie ENSO NETZ GmbH und Anzahl Netzkunden	4
E. Organisationsstruktur ENSO Energie Sachsen Ost AG	5
F. Der Netzbetrieb	6
I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs / personelle Veränderungen	6
II. personelle Mindestausstattung / operationelle Unabhängigkeit der ENSO NETZ GmbH	7
III. Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung: Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen auf DIGImeto GmbH & Co. KG	9
G. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG durchgeführten Prüfungen und getroffenen Maßnahmen	10
I. grundzuständiger Messstellenbetrieb: Gleichbehandlungsbeauftragter für DIGImeto?	10
II. Kalkulation und Veröffentlichung Netzentgelte für 2019	11
III. Marktraumumstellung Gas	12
IV. weitere Überwachungs-/Kontrollmaßnahmen und Beratungstätigkeit	12
V. Schulungen zum Gleichbehandlungsprogramm	13
VI. Sanktionen	13
VII. Fortbildung/Projektarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten	13

A. Präambel

Dieser Bericht ist Teil der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG). Hiernach hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der Regulierungsbehörde jährlich spätestens bis zum 31. März einen Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres vorzulegen und in nicht personenbezogener Form zu veröffentlichen (Gleichbehandlungsbericht).

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018. Soweit dies im Einzelnen sinnvoll und relevant erschien, wurde der Bericht um Ausführungen für das 1. Quartal 2019 erweitert. Der Bericht wird im Internet veröffentlicht unter www.enso.de und www.enso-netz.de.

B. Gleichbehandlungsprogramm

Im Berichtszeitraum wurden keine Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms vorgenommen. Die letzte Aktualisierung des Programms erfolgte im März 2012. Die Inhalte und Hintergründe dieser Überarbeitung wurden im Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2011 erläutert.

Durch die Implementierung des Gleichbehandlungsprogramms als Geschäfts- bzw. Organisationsanweisung bei ENSO Energie Sachsen Ost AG und ENSO NETZ GmbH ist dieses für alle Mitarbeiter, Auszubildenden, Praktikanten und Diplomanden bindend.

C. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

I. Kontaktdaten

Mit den Aufgaben des Gleichbehandlungsbeauftragten für die ENSO Energie Sachsen Ost AG und die ENSO NETZ GmbH ist betraut:

Herr Jörg Kempe
ENSO Energie Sachsen Ost AG
Rechtsabteilung
Friedrich-List-Platz 2
01069 Dresden

Telefon: 0351/468-5484
Fax: 0351/468-5920
E-Mail: Joerg.Kempe@enso.de

II. Stellung, Aufgaben und Kompetenzen

Zur Stellung bzw. zu den Aufgaben und Kompetenzen des Gleichbehandlungsbeauftragten wird auf die Gleichbehandlungsberichte der Vorjahre verwiesen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist gleichzeitig Gruppenleiter in der Rechtsabteilung der ENSO Energie Sachsen Ost AG.

III. Kommunikation zur Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte berichtete der Unternehmensleitung über seine Tätigkeit und aktuelle Entwicklungen. Dies erfolgte im Zusammenhang mit der Vorstellung des Gleichbehandlungsberichts für das Jahr 2017. Darüber hinaus erfolgten anlassbezogene Einzelinformationen an die anfragenden Fachbereiche und die Geschäftsführung der ENSO NETZ GmbH.

D. Gesellschafterstruktur und Mitarbeiterzahlen ENSO Energie Sachsen Ost AG sowie ENSO NETZ GmbH und Anzahl Netzkunden

Die ENSO Energie Sachsen Ost AG (ENSO AG) ist ein kommunales Energieversorgungsunternehmen. Hauptanteilseigner ist die Landeshauptstadt Dresden über die EnergieVerbund Dresden GmbH, die 71,9 % der Aktienanteile an der ENSO AG hält.

Alleingesellschafter der EnergieVerbund Dresden GmbH ist die Technische Werke Dresden GmbH als 100 %-iges Tochterunternehmen der Landeshauptstadt Dresden.

Die weiteren Aktienanteile verteilen sich mit 25,5 % auf die KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost sowie mit 2,6 % auf kommunale Einzelaktiönäre.

Die ENSO NETZ GmbH ist der gemäß § 7 Abs. 1 EnWG von ENSO AG rechtlich getrennte Verteilernetzbetreiber und eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der ENSO AG.

Im Jahr 2018 befanden sich durchschnittlich ca. 520 Mitarbeiter in einem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnis mit der ENSO AG (einschließlich Azubi). Bei der ENSO NETZ GmbH waren im Jahr 2018 durchschnittlich ca. 900 Mitarbeiter auf arbeitsvertraglicher Basis beschäftigt.

Die Zahl der an das Elektrizitäts- und Gasverteilernetz von ENSO NETZ GmbH angeschlossenen Kunden betrug zum 31.12.2018 wie folgt:

- Strom: 405.332
- Gas: 87.150

E. Organisationsstruktur ENSO Energie Sachsen Ost AG

In der ENSO AG gab es im Berichtszeitraum mehrere Änderungen in der Aufbauorganisation, die auch mit personellen Veränderungen verbunden waren.

Über die Neubesetzung des Vorstandes durch Herrn Dr. Frank Brinkmann in Nachfolge von Herrn Dr. Reinhard Richter zum 01.01.2018 war bereits im letzten Gleichbehandlungsbericht informiert worden. Herr Dr. Brinkmann übernahm die Leitung des Vorstandsbereichs I. Der Vorstandsbereich II wird unverändert von Frau Ursula Gefrerer geführt.

Zum 01.07.2018 wurde – im Ergebnis der Betriebsratswahlen vom März 2018 – die Organisationseinheit Betriebsrat DREWAG / ENSO neu etabliert. Es handelt sich um den gemeinsamen Betriebsrat der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH und ENSO AG.

Zudem wurde zum vorgenannten Zeitpunkt die Pressesprecherin der ENSO AG aus dem Bereich Unternehmenskommunikation in den Vorstandsbereich I überführt und die bisherige Gruppe Presse im Bereich Unternehmenskommunikation in Öffentlichkeitsarbeit umbenannt.

Zum 01.01.2019 gab es eine weitere Strukturänderung:

So wurde Herr Lars Seiffert neu zum Vorstand der ENSO AG bestellt und ein dritter Vorstandsbereich (Vorstandsbereich III) unter seiner Leitung etabliert. Dieser Vorstandsbereich besteht aus dem ebenfalls neuen Bereich Personal / Unternehmensorganisation, der die drei Abteilungen Personalbetreuung / -abrechnung, Personalentwicklung und Unternehmensorganisation / Personalstrategie / Führungskräfte umfasst. Leiter des Bereichs Personal / Unternehmensorganisation ist der Leiter des bisherigen Bereichs Strategie / Personal / Recht.

Herr Dr. Brinkmann wurde im Zuge der vorgenannten Vorstandserweiterung vom Aufsichtsrat zum Vorstandsvorsitzenden der ENSO AG ernannt.

Zudem wurde der Bereich Strategie / Personal / Recht in Strategie umbenannt und mit einem neuen Bereichsleiter besetzt. Diesem Bereich zugeordnet sind seither die vier Abteilungen Kommunale Beteiligungen / Kooperationen, Recht, M&A / Strategisches Controlling sowie Unternehmensentwicklung. Diese Abteilungen wurden zum Teil ebenfalls neu etabliert/umstrukturiert bzw. umbenannt. Die bisherige Stabsgruppe Kommunale Kontakte wurde in die neue Abteilung Kommunale Beteiligungen / Kooperationen integriert.

Schließlich wurde im Bereich Finanzen das Sachgebiet Finanzierung in eine Gruppe überführt, deren Leitung neu besetzt wurde und die Abteilung Operatives Controlling wurde in Controlling umbenannt.

Die Vorstände der ENSO AG und alle Bereichsleiter sind wie bisher in Personalunion (Brückenfunktion) zugleich als Geschäftsführer bzw. Bereichsleiter für die DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH tätig.

Zu sämtlichen vorstehend erläuterten Strukturänderungen werden der Regulierungsbehörde mit dem Gleichbehandlungsbericht die jeweils gültigen Organigramme zur Kenntnisnahme übersandt. Aus diesen sind auch die Namen der Entscheidungsträger ersichtlich.

F. Der Netzbetrieb

I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs / personelle Veränderungen

In der ENSO NETZ GmbH gab es im Berichtszeitraum ebenfalls mehrere Änderungen in der Aufbauorganisation, die auch mit personellen Veränderungen verbunden waren.

Über die Neubesetzung der Abteilungsleiterstelle Netzvertrieb im Geschäftsbereich NETZ I und der Abteilungsleiterstelle Kommunikationsnetze im Geschäftsbereich NETZ II zum 01.01.2018 war bereits im Bericht für 2017 informiert worden. Gleiches gilt für die kleineren organisatorischen Änderungen im Geschäftsbereich NETZ III zum 01.03.2018.

Sodann wurde zum 01.07.2018 – im Ergebnis der Betriebsratswahlen vom April 2018 – die Organisationseinheit Betriebsrat NETZE neu etabliert. Es handelt sich um den gemeinsamen Betriebsrat der DREWAG NETZ GmbH und ENSO NETZ GmbH.

Zum 01.01.2019 erfolgte eine weitere Umstrukturierung:

So ist Herr Dr. Frank Otto, bisheriger Geschäftsführer und Leiter des Geschäftsbereichs NETZ II, zum 31.12.2018 in den Ruhestand getreten. Hierdurch reduzierte sich die Anzahl der Geschäftsführer der ENSO NETZ GmbH von vier auf drei. Auch die Geschäftsbereiche wurden reduziert (neu: Geschäftsbereiche NETZ I und II) und weitgehend neu strukturiert.

Der Geschäftsbereich NETZ I umfasst den neu geschaffenen Bereich Assetmanagement mit den zugehörigen Abteilungen Assetmanagement Strom, Assetmanagement Wärme, Assetmanagement Wasser / Abwasser und Assetmanagement Telekommunikation, den ebenfalls neu geschaffenen Bereich Controlling und Regulierungsmanagement mit den Abteilungen Netzwirtschaft und Regulierungsmanagement sowie Controlling und vier Stabsabteilungen. Dies sind die Abteilungen Netzvertrieb, Materialwirtschaft, Kommunikationsnetze sowie Energiedaten-, Messdaten- und Zählermanagement. Hierbei wurde auch die Abteilungsleiterstelle Netzvertrieb nochmals neu besetzt. Der Geschäftsbereich NETZ I wird unverändert von Herrn Dr. Steffen Heine geleitet.

Die Leitung des Geschäftsbereichs NETZ II erfolgt gemeinschaftlich durch Herrn Wolfgang Jäger und Herrn Gerd Kaulfuß. Er umfasst den neu geschaffenen Bereich Regionalbereich Dresden I mit den zugehörigen vier Abteilungen Netzbetrieb

Hochspannung, Sekundäranlagen, Systemführung sowie Prozessdatenverarbeitung, den ebenfalls neu geschaffenen Bereich Regionalbereich Dresden II mit der Abteilung Regionalbereich Dresden – Projektmanagement sowie fünf Stabsabteilungen. Dies sind die Abteilung Netzbetriebsprozesse (bisher: Operatives Assetmanagement) und die Abteilungen der Regionalbereiche Heidenau, Bautzen, Großenhain und Görlitz sowie die Gruppe Arbeitssicherheit.

Zum 01.02.2019 wurde schließlich die Stelle des Abteilungsleiters Controlling neu besetzt und bei der Abteilung Assetmanagement Wasser / Abwasser erfolgte eine kommissarische Neubesetzung der Leiterstelle.

Die drei Geschäftsführer der ENSO NETZ GmbH sind unverändert in Personalunion Geschäftsführer der DREWAG NETZ GmbH. Auch die Unterstrukturen und ihre jeweiligen Leiter bei ENSO NETZ und DREWAG NETZ GmbH sind weitgehend deckungsgleich.

Zu sämtlichen vorstehend erläuterten Strukturänderungen werden der Regulierungsbehörde mit dem Gleichbehandlungsbericht die jeweils gültigen Organigramme zur Kenntnisnahme übersandt. Aus diesen sind auch die Namen der Entscheidungsträger ersichtlich.

II. personelle Mindestausstattung / operationelle Unabhängigkeit der ENSO NETZ GmbH

Die Vorgaben des § 7a Abs. 4 Satz 2 EnWG, insbesondere unter dem Aspekt personelle und materielle Mindestausstattung des Verteilernetzbetreibers, sind bei ENSO NETZ GmbH gewahrt.

Hierzu führte die Bundesnetzagentur bereits in ihrem Auslegungspapier vom 21.10.2008 (Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Einhaltung der Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 – 10 EnWG) aus, dass es zur Erfüllung der Aufgaben des Netzbetreibers unerlässlich sei, dass dieser über eine angemessene Anzahl an eigenen, fachlich hinreichend qualifizierten Mitarbeitern verfügt, um die gesetzlichen Aufgaben der Leitung und Letztentscheidung über Netzbetriebsprozesse effektiv wahrnehmen zu können. Eine formal-organisatorische Letztentscheiderbefugnis (bloße „Abzeichnungsfunktion“) genüge hierfür nicht, vielmehr müsse der Letztentscheider in der Lage sein, unter Zuhilfenahme eigenen Personals die grundlegenden Entscheidungen selbst nachzuvollziehen, begleiten und beeinflussen zu können.

Daher (Zitat):

„... muss die Netzgesellschaft entsprechend der Komplexität der Netzbetreiberaufgabe über angemessenes eigenes Personal mit hinreichenden fachlichen, technischen, ökonomischen und juristischen Kenntnissen verfügen.

...

Ohne eine dem Umfang seiner Aufgaben entsprechende angemessene Ausstattung mit unabhängigem Personal ist ihm (dem Netzbetreiber) die unabhängige und eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung nicht möglich und die notwendige Beurteilungsfähigkeit und unabhängige Steuerungsfähigkeit genommen."

(BNetzA-Leitfaden vom 21.10.2008, Seiten 6/7, Ziff. 2.4)

Mit der EnWG-Novelle vom August 2011 folgte der Gesetzgeber dieser Auslegung der Bundesnetzagentur und übernahm die entsprechenden Vorgaben zur personellen Mindestausstattung in das Gesetz (§ 7a Abs. 4 Satz 2 EnWG). Dass die ENSO NETZ GmbH diese Vorgaben durch ihren organisatorischen Aufbau und ihre Ausgestaltung als „große“, vollfunktionsfähige Netzgesellschaft erfüllt, war bereits in den Gleichbehandlungsberichten der letzten Jahre festgestellt und erläutert worden.

Eine Auslagerung diskriminierungsanfälliger Netzbetreiberaufgaben an andere Teile des vertikal integrierten Unternehmens findet nicht statt. Insbesondere die Festlegung wirtschaftlicher Planungsprozesse, von Strategien zum Netzausbau und die Definition technischer Rahmenbedingungen für den Neu- und Ausbau des Verteilernetzes erfolgen ausschließlich netzintern. Die Genehmigung der zugehörigen Wirtschafts- und Finanzpläne durch den Gesellschafter dient der Wahrnehmung von dessen berechtigten Interessen und ist gesetzlich ausdrücklich zulässig (§ 7a Abs. 4 Satz 3 EnWG).

Die Vertretung des Netzbetreibers im internen und externen Regulierungsprozess erfolgt ebenfalls ausschließlich durch die ENSO NETZ GmbH selbst. Soweit in diesem Rahmen – sowie generell für die Beratung zu Rechtsfragen mit Diskriminierungspotential einschließlich der Gleichbehandlung – eine Inanspruchnahme von Dienstleistungen, insbesondere von Rechtsdienstleistungen, aus dem vertikal integrierten EVU erfolgt, ist durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass diese Beratung unabhängig von der Rechtsberatung der Wettbewerbsbereiche und insofern ohne Interessenkonflikte erfolgt. Es bestehen getrennte Zuständigkeiten in separaten Organisationseinheiten (zwei Gruppen innerhalb der Rechtsabteilung) mit jeweils eigenständiger Leitung und Fachverantwortung. Leiter der für den Netzbereich zuständigen Gruppe Regulierungs- / Telekommunikationsrecht ist der Gleichbehandlungsbeauftragte. Die organisatorische Unabhängigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten ist damit ebenfalls gewährleistet.

Schließlich existierten auch im Berichtszeitraum keine sonstigen, aus Unbundlingsicht kritischen Personalkonstellationen im Sinne von § 7a Abs. 2 EnWG. Dies wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 17.07.2018 (BGH EnVR 21/17) nochmals geprüft, wobei diese Entscheidung – ebenso wie die vorangegangene Entscheidung des BGH vom 26.01.2016 (BGH EnWR 51/14) – ohnehin einen Gasfernleitungs- bzw. unabhängigen Transportnetzbetreiber betraf und die

insoweit besonderen (d. h. weitergehenden) Entflechtungsregelungen gemäß § 10c EnWG (konkret: Karenzzeit für Wechsel einer Netz-Führungskraft zur Konzernmuttergesellschaft, vgl. § 10c Abs. 6 i. V. m. Abs. 5 EnWG).

III. Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung: Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen auf DIGImeto GmbH & Co. KG

Im Bericht für 2017 wurde bereits darüber informiert, dass die Anzeige der Grundzuständigkeit gemäß § 45 Abs. 3 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) durch ENSO NETZ GmbH fristgerecht erfolgte, ebenso wie die zugehörigen Preisblatt-Veröffentlichungen. Über die Vorbereitung rechtlich geprüfter Informationsschreiben an die Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß § 37 Abs. 2 MsbG (Rollout-Kommunikation) war ebenfalls bereits berichtet worden. Der Rollout der modernen Messtechnik selbst wurde noch nicht begonnen, es handelte sich um Vorabstimmungen.

Im Juni 2018 erfolgte durch ENSO NETZ GmbH und DREWAG NETZ GmbH die gemeinsame Gründung der DIGImeto GmbH & Co. KG (DIGImeto), an der sowie an deren Komplementärin die ENSO NETZ GmbH und DREWAG NETZ GmbH zu jeweils 50 % als Kommanditisten und Gesellschafter beteiligt sind.

Sodann erfolgte im September 2018 die Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen von ENSO NETZ GmbH und DREWAG NETZ GmbH auf DIGImeto. Die Übertragung wurde der Bundesnetzagentur schriftlich angezeigt. Die Marktbeteiligten wurden durch entsprechende Internet-Veröffentlichungen von ENSO NETZ GmbH und DREWAG NETZ GmbH sowie von DIGImeto über die Übertragung der Grundzuständigkeit informiert. Zudem gab es separate Medieninformationen.

Die aktive Marktkommunikation durch DIGImeto wurde Ende November 2018 gestartet (Übersendung des Muster-Messstellenvertrages zur Abrechnung des Messstellenbetriebs – E-Mail-Kampagne vom 28.11.2018). Der Rollout der neuen Messtechnik beginnt voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2019.

Die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb an Messstellen ohne moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme, also für konventionelle Messeinrichtungen Strom und für Messeinrichtungen Gas, wurde nicht auf DIGImeto übertragen. Insofern bleiben die ENSO NETZ GmbH und DREWAG NETZ GmbH grundzuständige Messstellenbetreiber.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in die Abstimmungen zur Übertragung der Grundzuständigkeit einschließlich der zugehörigen Veröffentlichungen sowie in die Erarbeitung des Muster-Messstellenvertrages und Vorbereitung der Kommunikation mit den Lieferanten einbezogen. Beanstandungen aus rechtlicher Sicht gab es nicht.

G. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG durchgeführten Prüfungen und getroffenen Maßnahmen

Zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Ausübung des Netzgeschäfts wurden im Berichtszeitraum über die vorstehend erläuterten Punkte hinaus insbesondere folgende Maßnahmen getroffen, Anfragen beantwortet, Prüfungen durchgeführt bzw. Maßnahmen ange-regt:

I. grundzuständiger Messstellenbetrieb: Gleichbehandlungsbeauftragter für DIGImeto?

Gemäß § 7a Abs. 5 EnWG sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festzule-gen (Gleichbehandlungsprogramm) und dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristi-sche Person überwachen zu lassen (Gleichbehandlungsbeauftragter).

Die Frage, ob DIGImeto einen Gleichbehandlungsbeauftragten braucht, hängt somit davon ab, ob es sich bei dem grundzuständigen Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtun-gen und intelligenten Messsystemen um eine Tätigkeit des Netzbetriebs handelt. Dies ist nach Auffassung des Gleichbehandlungsbeauftragten – jedenfalls in der hier maßgeblichen Konstellation – nicht der Fall:

Zwar vertritt die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Auffassung, dass auch der grundzuständi-ge Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme Be-standteil des Netzbetriebs ist (vgl. Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbe-hörden zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb – zweite, überarbeitete Auflage vom 09.07.2018). So wird argumentiert, dass ein weiter Netz-betriebsbegriff gelten muss und daher der Netzbetrieb (neben dem Messstellenbetrieb für konventionelle Messeinrichtungen Strom sowie dem Messstellenbetrieb für Gasmesseinrich-tungen) "grundsätzlich" auch den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Mess-einrichtungen und intelligente Messsysteme umfasst, vgl. Ziff. 2.2 des vorgenannten Ausle-gungspapiers. In der Konsequenz sind nach Auffassung der BNetzA für den grundzuständi-gen Messstellenbetreiber – über die im MsbG angelegten gesetzlichen Vorgaben hinaus (Gebote der Transparenz, Diskriminierungsfreiheit sowie Erfordernis der buchhalterischen Entflechtung - vgl. § 4 Abs. 3 MsbG) – auch die Entflechtungsregeln der §§ 6ff. EnWG zu beachten.

Diese Auslegung ist allerdings fraglich, da das MsbG selbst bereits in seinem Anwendungsbereich ausdrücklich von einer Aufgabentrennung zwischen Messstellenbetrieb und Netzbe-trieb spricht (vgl. § 1 Ziff. 3 MsbG), was jedenfalls für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gelten muss.

Daher folgt bspw. auch der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft dem Auslegungspapier der BNetzA nicht, wie im Einzelnen bereits im Bericht für das Jahr 2017 ausgeführt.

Jedenfalls - und das ist vorliegend entscheidend - erfolgte durch die Übertragung der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen von DREWAG NETZ und ENSO NETZ GmbH auf DIGImeto eine Trennung und Entkopplung des Messstellenbetriebs für die moderne Messtechnik vom Netzbetrieb (tatsächlich und juristisch). Der Messstellenbetrieb für diese Einrichtungen ist damit - jedenfalls seit Übertragung der Grundzuständigkeiten auf DIGImeto - nicht mehr Bestandteil des Netzbetriebs von DREWAG NETZ und ENSO NETZ GmbH. Es handelt sich um eine aus diesem extrahierte, separate Tätigkeit, die in eigenständiger juristischer Person, Marktrolle und rechtlicher Verantwortung durch DIGImeto ausgeübt wird.

Daher ist aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten für DIGImeto weder ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen noch gemäß § 7a Abs. 5 EnWG ein Gleichbehandlungsbeauftragter für dessen Überwachung zu benennen. Dieses Prüfungsergebnis wurde im September 2018 vom Gleichbehandlungsbeauftragten intern kommuniziert und dokumentiert.

Unabhängig davon muss DIGImeto dafür Sorge tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben des MsbG eingehalten werden, zu denen auch die o. g. "entflechtungsrechtlichen" Regelungen in § 3 Abs. 4 MsbG gehören. Insofern hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die Geschäftsführung von DIGImeto darauf hingewiesen, dass dies bspw. durch Vorgaben im Organisationshandbuch bzw. in einzelnen Organisationsanweisungen von DIGImeto erfolgen kann, so dass – analog einem Gleichbehandlungsprogramm – Verbindlichkeit für die Mitarbeiter hergestellt wird. Bei beauftragten Dienstleistern könnte dies durch entsprechende Inbezugnahme in den Dienstleistungsvereinbarungen erfolgen.

II. Kalkulation und Veröffentlichung Netzentgelte 2019

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, bis zum 15.10. eines Jahres die voraussichtlichen Entgelte für den Netzzugang für das Folgejahr zu veröffentlichen. Sodann erfolgt Ende Dezember eine weitere Veröffentlichung der zum 01.01. gültigen (endgültigen) Preisblätter für den Netzzugang Strom/Gas.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in die internen Abstimmungen zur Entgeltermittlung und –veröffentlichung, die federführend durch die Abteilung Netzwirtschaft und Regulierungsmanagement der ENSO NETZ GmbH erfolgen, standardmäßig einbezogen. Insofern erfolgt eine rechtliche Prüfung der vom Fachbereich vorbereiteten Veröffentlichungen einschließlich Ergänzung notwendiger Vorbehalte, bspw. aufgrund ausstehender regulierungsbehördlicher Entscheidungen oder anhängiger Rechtsmittelverfahren.

Sodann erfolgt nach interner Bestätigung durch die Geschäftsführung der ENSO NETZ GmbH die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter im Internet

http://www.enso-netz.de/ensonetz/home_netz.nsf/enso/Netznutzer/Strom_Netzzugang.html

http://www.enso-netz.de/ensonetz/home_netz.nsf/enso/Netznutzer/Gas_Netzzugang.html

sowie die Information der Netznutzer/Lieferanten nach Maßgabe der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Hierfür sind wiederum die Abteilung Netzwirtschaft und Regulierungsmanagement sowie die Abteilung Netzvertrieb der ENSO NETZ GmbH verantwortlich.

Die Veröffentlichungen werden vom Gleichbehandlungsbeauftragten jährlich stichprobenhaft überprüft; Beanstandungen hierzu gab es in der Vergangenheit und auch im Berichtszeitraum nicht.

III. Marktraumumstellung Gas

In den Berichten der letzten beiden Jahre wurde bereits ausgeführt, dass die ENSO NETZ GmbH von der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas nicht betroffen ist. Das Gasverteilernetz in Ostsachsen wird seit Beginn der Erdgasversorgung mit H-Gas betrieben.

IV. weitere Überwachungs-/Kontrollmaßnahmen und Beratungstätigkeit

Neben den vorstehend erläuterten Maßnahmen erfolgten im Berichtszeitraum anlassbezogen Einzelprüfungen und Informationen an die anfragenden Fachbereiche. Der Schwerpunkt lag hierbei auf Fragen der informatorischen Entflechtung, insbesondere dem Umgang mit Netz- und Netzkundeninformationen sowie dem Kommunikationsverhalten und Markenauftritt.

So wurde bspw. der Messeauftritt der ENSO NETZ GmbH auf der HAUS Dresden vom 07.03. bis 10.03.2019, auf der auch die ENSO AG als Energielieferant vertreten war, dem Gleichbehandlungsbeauftragten vorab vorgelegt. Beanstandungen hierbei gab es nicht. Insbesondere war durch die räumlich und visuelle Abgrenzung zum Auftritt der ENSO AG durch separierte und optisch verschieden gestaltete Messestände entsprechend des jeweiligen Corporate Designs der Unternehmen sowie durch personelle Trennung bei der Standbetreuung eine Verwechslung ausgeschlossen.

Des Weiteren wurden die Inhalte sog. Touch-Panels, auf denen die Anschluss- und Versorgungsbelange anhand eines Musterobjekts für die Messebesucher beispielhaft visualisiert wurden, vorab aus Unbündlungsicht geprüft und Anpassungen mit dem Fachbereich abgestimmt. Es ging auch hier darum, die Trennung der Marktrollen von ENSO NETZ GmbH und ENSO AG als Netzbetreiber einerseits und Energielieferant/Energiedienstleister andererseits für die Benutzer klar zu kommunizieren und eine Verwechslung auszuschließen.

Die Hinweise des Gleichbehandlungsbeauftragten wurden berücksichtigt; weitere Beanstandungen gab es nicht.

V. Schulungen zum Gleichbehandlungsprogramm

Im Bericht vom letzten Jahr war ausführlich über die Neuausrichtung der Schulungspraxis zum Unbundling berichtet worden. Demnach wurde für die Mitarbeiter eine Schulungs- und Belehrungspraxis analog der Unterweisungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eingeführt, d. h. eine Unterweisung der Fach- und Führungskräfte mit anschließender Kaskadierung der Schulungsinhalte durch die Führungskräfte an die Mitarbeiter.

Diese Unterweisungen erfolgten, wie berichtet, ab Herbst 2017 bis Februar 2018 in insgesamt sechs Schulungsveranstaltungen mit 102 teilnehmenden Fach- und Führungskräften sowie künftig turnusmäßig aller 3 Jahre.

Ergänzend hierzu erfolgte am 23.01.2018 eine persönliche Unterweisung der Mitarbeiter der aus Unbundlingsicht besonders sensiblen Abteilung Netzwirtschaft und Regulierungsmanagement der ENSO NETZ GmbH mit 17 Teilnehmern sowie die Nachunterweisung einer neu eingestellten Mitarbeiterin dieser Abteilung am 31.08.2018.

Für die weiteren Einzelheiten zum Schulungsinhalt und zur Dokumentation wird auf den Bericht für das Jahr 2017 verwiesen.

Schließlich erfolgte am 15.05.2018 eine zusätzliche Schulung/Unterweisung der Fachadministratoren des Prozessmanagementtools („Kernteam GPM“). Die Details zu dieser Anwendung waren ebenfalls bereits im Bericht für 2017 erläutert worden.

VI. Sanktionen

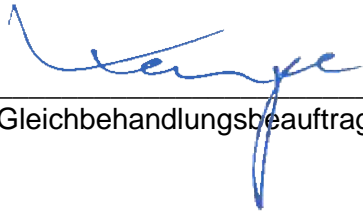
Im Berichtszeitraum wurden gegenüber den Mitarbeitern der ENSO AG bzw. der ENSO NETZ GmbH im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm bzw. den Entflechtungsvorschriften keine Sanktionen verhängt.

VII. Fortbildung/Projektarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat am 19.09./20.09.2018 am BDEW-Seminar „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ und am 20.02.2019 am BDEW-Informationstag „Gleichbehandlungsmanagement 2019“ teilgenommen.

Zudem ist der Gleichbehandlungsbeauftragte Mitglied der BDEW-Projektgruppe „Entflechtung VNB“ sowie der Projektgruppe „Rechtsfragen Umsetzung MsbG“. Im Berichtszeitraum fanden mehrere Projektgruppensitzungen sowie Telefonkonferenzen statt, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte teilgenommen hat.

Dresden, den 28/03/2019



Gleichbehandlungsbeauftragter